

HINWEISE für die Zubringerfahrten während der schrittweisen Öffnung der rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in der Corona-Krise

Die schrittweise Öffnung der WfbM ist mit dem Ziel verbunden, allen Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der notwendigen Schutzmaßnahmen wieder ein Teilhabeangebot zu machen und weitestgehend Normalität zu ermöglichen.

Zur Lockerung der Betretungsverbote müssen die Werkstätten Öffnungs- und Hygienekonzepte erarbeiten und auch den Landschaftsverbänden und den unteren Gesundheitsbehörden zur Kenntnis geben. Diese Konzepte müssen sich im Rahmen dessen bewegen, was die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und die Arbeitsschutzstandards vorgeben. Die Werkstätten kennen ihre Beschäftigten und ihre räumlichen und sonstigen Gegebenheiten und können daher für den Einzelfall passende Lösungen entwickeln.

Wesentlicher Bestandteil ist die Regelung auch der Wege zur WfbM und des Heimweges. Sowohl für die Fahrdienste, aber auch für die Nutzung des ÖPNV sind in dieser Zeit bestimmte Vorgaben zu berücksichtigen.

Laut Verkehrsministerium NRW ist der Fahrdienst für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. wieder zurück – ebenso wie der Schülerspezialverkehr - eine „Beförderungsleistung im Personenverkehr“. Die sog. Sonderfahrdienste unterliegen damit den gleichen Regelungen wie der ÖPNV: Die aktuelle Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) lässt nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Metern für die Beförderungsleistungen im Personenverkehr zu. Alternativ gilt allerdings nach § 2 Absatz 3 Nummer 8 CoronaSchVO eine Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasenabdeckung sowohl für das Fahrpersonal als auch für die Fahrgäste.

Das bedeutet, dass, wenn die Beschäftigten in der Lage sind, für die Dauer der Fahrt die Mund-Nasenabdeckung zu tragen, jeder rechtlich zugelassene Platz im Fahrzeug besetzt werden kann.

In der Vorschrift sind allerdings auch Ausnahmen (Verzicht auf Mund-Nase-Schutz z.B. aus medizinischen Gründen) zugelassen. Die Verpflichtung kann für die Fahrer durch gleich wirksame Maßnahmen (z.B. Abtrennung durch Plexiglas) ersetzt werden.

Der Einsatz von Fahrer*innen und Begleitpersonen, die einer Risikogruppe angehören, liegt nach Aussage des MAGS im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.

Hierzu sind seitens des LVR nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- 1. Die Regelungen im ÖPNV oder Schülerspezialtransport gelten grundsätzlich auch für Risikogruppen wie für Menschen mit Behinderung.**
- 2. Für darüberhinausgehende behinderungsbedingte Herausforderungen sind kreative Lösungen unter den Rahmenbedingungen (innerhalb des Budgets) zu finden.**
- 3. Reichen die Rahmenbedingungen nicht, ist im Einzelfall zu prüfen.**

Nutzung des ÖPNV

Bei Beschäftigten, die vor Ausbruch der Corona-Pandemie den ÖPNV genutzt haben, wird auch nach Wiedereröffnung der Werkstätten grundsätzlich davon ausgegangen, dass der ÖPNV wieder genutzt werden kann. ÖPNV-Nutzer/innen, die aus medizinischen oder behinderungsbedingten Gründen keine Masken tragen, müssen den notwendigen Abstand einhalten und sollten entsprechende Bescheinigungen mit sich führen, damit es bei Kontrollen nicht zu vermeidbaren Missverständnissen kommt.

Sollten Beschäftigte z. B. aus Angst vor Infektionen den ÖPNV nicht benutzen wollen, so sollten die WfbM ggf. in Abstimmung mit evtl. vorhandenen Wohnhilfen eine adäquate Wieder-Heranführung an die ÖPNV-Nutzung leisten.

Eine zwischenzeitlich ersatzweise Beförderung im Zubringerdienst ist nur unter den vorgenannten Bedingungen des zur Verfügung stehenden Budgets möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass Beschäftigte ohne Einsicht für das Tragen eines Mund-Nasenschutzes i.d.R. nicht zu dem Personenkreis zählen, der regulär den ÖPNV nutzen kann.

Fahrzeugauslastung

Wie im ÖPNV und beim Schülerspezialverkehr gilt unter Einhaltung der üblichen Schutzmaßnahmen wie der Maskenpflicht, dass Fahrzeuge im Zubringerdienst der Werkstätten **grundsätzlich** bis zur regulären Sitzkapazität besetzt werden können, sofern die zuständigen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Polizei) keine weiteren Einschränkungen vorgeben.

Um die schrittweise steigende Zahl von Beschäftigten zu fördern, sollen die Zubringerlinien bis hin zur Regelkapazität reaktiviert werden. Dabei kann sich ergeben, dass auf einzelnen Touren zunächst nicht alle der regulär vorgesehenen Fahrgäste befördert werden. Dies bedingt aber nicht zwingend eine Reduzierung der Vergütung, da sich die Besetzung der Linien kontinuierlich verändert und bei weiterhin positiver Entwicklung normalisiert.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden **Budgets** einer Werkstatt (siehe auch 3. Informationsschreiben des LVR im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 vom 27.5.2020), also des (monatlichen) Gesamtbetrages, der aufgrund der Regelkapazitäten der Zubringerdienste einer Werkstatt zur Verfügung steht, können diese Fahrten durchgeführt werden. Das bedeutet, dass z.B. Doppeltouren oder Sondertouren gefahren werden können, wenn die Kosten durch andere, noch inaktive Touren **kompensiert** werden können.

Die Beantragung und Genehmigung solcher Touren ist **nicht** erforderlich.

Bei regulären Linien mit wechselnden Fahrgästen (rollierender Einsatz) handelt es sich nicht um zusätzliche Touren im nachfolgend genannten Sinne, zumal das Unternehmen seine Beförderungspflichten erfüllt. Deshalb sind auch diese Maßnahmen **nicht** genehmigungspflichtig.

Zusätzliche Touren (Mehrkosten über das Budget hinaus)

Zusätzliche Touren sind hingegen solche Fahrten, die nicht bzw. nicht mehr durch inaktive Linien kompensiert werden können, weil sie die Regelkapazität **übersteigen** und damit **zusätzliche Kosten** verursachen. Solche Touren sind nur nach begründetem **Einzelantrag** und **Prüfung** durch das **Fallmanagement** des LVR im regulären Verfahren genehmigungsfähig, da diese durch das Land NRW eigentlich nicht gefordert werden und auch eine Kostenerstattung durch das Land nicht gewährleistet ist.

Im Falle einer Genehmigung durch das LVR-Fallmanagement gelten die Regelungen des Leitfadens-Fahrtkosten (Stand 1.1.2019) für Sonder- und Einzeltransporte. In der Regel wird aufgrund der Kurzfristigkeit der Umsetzung eine freihändige Vergabe erfolgen, wobei lediglich eine Mitteilungspflicht an den LVR, Team 72.15 (Herr Frangenberg) besteht, wenn der günstigste Anbieter unter Vertrag genommen werden soll. Andernfalls ist eine Genehmigung des LVR (72.15) einzuholen. Zu berücksichtigen ist, dass –entsprechend der Genehmigung durch das LVR-Fallmanagement- die Vertragsdauer befristet ist. Dies sollte auch den durchführenden Unternehmen bewusst sein.

Dokumentation

In geeigneter Weise ist zu dokumentieren, welche Personen bei jeder Fahrt teilgenommen haben, um im Falle einer später festgestellten Infektion eine Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt zu beschleunigen.

Mehrwertsteuersenkung (1.7. – 31.12.2020)

Hinsichtlich der im Konjunkturprogramm der Bundesregierung angestrebten Reduktion der Mehrwertsteuer von 7% auf 5% bzw. 19% auf 16% ergibt sich für die Rechnungsstellung der Zubringerunternehmen Folgendes: Die Nettorechnungsbeträge der Unternehmen bleiben unverändert. Durch die aufzuschlagende, verminderte Mehrwertsteuer reduzieren sich also die Bruttorechnungsbeträge entsprechend. Eine Beibehaltung der alten Bruttorechnungsbeträge würde die Profite der Unternehmen unrechtmäßig erhöhen und wäre mit dem Sinn und Zweck des Konjunkturprogrammes nicht vereinbar.